

## **Gemeinsame Resolution aller Fraktionen des Verbandsgemeinderates zur Auszählung von Briefwahlstimmen bei der Bundestagswahl**

### **Die Sach- und Rechtslage ist wie folgt:**

Bei der Bundestagswahl am 26.09.2021 wurden wie bei den vorangegangenen Bundestagswahlen die Briefwahlstimmen nicht in den jeweiligen Stimmbezirken, sondern in extra hierfür eingerichteten Briefwahlvorständen ausgezählt.

Nach den Vorgaben des Bundeswahlgesetzes ist eine Auszählung der Briefwahlstimmen durch die Wahlvorstände nicht möglich.

Hierdurch werden „Ortscharfe Ergebnisse“ verhindert, da die Briefwahlstimmen nicht den Ortsgemeinden zugeordnet werden können.

Aufgrund des hohen, **über 50% betragenden Briefwahlanteils** ergab sich als weitere Folge neben den fehlenden „ortscharfen Ergebnissen“, dass ein Wahlvorstand gar nicht auszählen durfte, da weniger als 50 Stimmen am Wahltag an der Urne abgegeben worden waren.

Die gesetzliche Grundlage zur getrennten Auszählung der Briefwahlstimmen und Urnenwahlstimmen findet sich seit 1993 in § 8 des Bundeswahlgesetzes (BWG):

#### **„... 8 Abs. 1 BWG:**

Wahlorgane sind (...)

mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

Wie viel Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können, bestimmt der Kreiswahlleiter.“

Die Festlegung der Briefwahlvorstände geschah im Benehmen mit dem Kreiswahlleiter. Dabei wurde nach den Vorgaben des Landeswahlleiters auf eine angemessene Größe geachtet.

Da die gesetzliche Grundlage der beschriebenen getrennten Auszählung von Urnenwahlstimmen und Briefwahlstimmen im Bundeswahlgesetz verankert ist (Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. S.1288,1594),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.11.2020 (BGBl. I S.2395), **kann eine Änderung nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen.**

### **Resolutionsvorschlag:**

Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates Vordereifel beschließen folgende Resolution:

„Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vordereifel fordert den deutschen Bundestag als Gesetzgebungsorgan dazu auf, die in § 8 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes festgeschriebene getrennte Auszählung von Urnenwahlstimmen und Briefwahlstimmen aufzuheben.“

Diese Regelung verhindert in der Verbandsgemeinde Vordereifel, dass die einzelnen Wahlbezirke, die in der Verbandsgemeinde mit den 27 Ortsgemeinden identisch sind, Wahlergebnisse erhalten.

Aufgrund des hohen und weiterhin zu erwartenden Briefwahlanteils kann bei mehr als 50% der abgegebenen Stimmen keine Zuordnung zu einer Ortsgemeinde mehr erfolgen. Den politisch und gesellschaftlich Engagierten in den einzelnen Ortsgemeinden fehlt die Möglichkeit, ihre wichtige Arbeit an Ergebnissen dieser wichtigen Wahl auszurichten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Resolution an den Präsidenten des Deutschen Bundestages, den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat sowie den Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz und den Bundeswahlleiter zu senden.